



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

01.07.2015 III 39-1.6.50-53/15

Zulassungsnummer:

Z-6.50-2092

Antragsteller:

Strulik GmbHNeesbacher Straße 15
65597 Hünfelden-Dauborn

Geltungsdauer

vom: 1. September 2015 bis: 1. Januar 2020

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BK-326-Ü" besonderer Bauart und Verwendung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.





Seite 2 von 7 | 1. Juli 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 7 | 1. Juli 2015

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist die Absperrvorrichtung Typ "BK-El90S" mit dazugehöriger Funktionsgruppe (Bausatz) für ein spezielles Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" als feuerwiderstandsfähiger Abschluss, Typ "BK-326-Ü", besonderer Bauart und seine Verwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden.
 - Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Abschluss genannt.
- 1.1.2 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die bauordnungsrechtlich relevante Anwendung des Abschlusses in der baulichen Anlage beschrieben (s. Abschnitt 1.2). Es erfolgt jedoch keine Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit des Abschlusses.
- 1.1.3 Der Abschluss besteht im Wesentlichen aus
 - der Absperrvorrichtung Typ "BK-EI90S" (mit dem Gehäuse aus verzinktem Stahlblech, dem Klappenblatt mit der Lagerung, der jeweiligen Antriebseinrichtung und Feststellvorrichtung für die Klappe, dem Dichtungssystem für den Gehäusebereich, der Dichtung für das Klappenblatt und der thermischen Auslöseeinrichtung) und ggf. den Zubehörteilen sowie
 - der Funktionsgruppe für ein Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" als Bausatz, im Wesentlichen bestehend aus
 - zwei optischen Rauchmeldern Typ "St-P-DA", der Firma Nittan UK Ltd, (GB)
 - zwei Meldersockeln "UB 6" der Firma Nittan UK Ltd, (GB)
 - den speziellen Steuergeräten Typ "SM-Ü 24V" oder Typ "SM-Ü 230V" der Firma Strulik GmbH, Hünfelden-Dauborn, - in Abhängigkeit der Energieversorgung (elektrische Ausgangsspannung) und/oder der vorliegenden elektrischen Anschlusswerte des Antriebs (Federrücklaufmotor) bzw. der Ausgangswerte des Rauchmelders - mit integrierter Energieversorgung, Auslösevorrichtung, ggf. der Handauslösevorrichtung und dem Reset-Taster und
 - den Abschlussgittern

gemäß Abschnitt 2.

Der Abschluss muss mit einem Federrücklaufmotor ausgestattet sein.

In der Funktionsgruppe für das Rauchmeldesystem erfolgt die Ansteuerung der Auslösevorrichtung; dadurch wird der Abschluss, der betriebsbedingt offen ist, im Brandfall geschlossen.

Die thermische Auslösevorrichtung der Absperrvorrichtung wirkt zusätzlich zum Rauchmeldesystem.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind keine Feuerschutzabschlüsse und keine Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen).

Feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung können eingesetzt werden, wenn im Rahmen von Lüftungsplanungen Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen inneren Wänden zum Zwecke der Luftnachströmung notwendig sind, die im Brandfall geschlossen werden müssen.

Über die Zulässigkeit der Öffnungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.50-2092

Seite 4 von 7 | 1. Juli 2015

Bei den erforderlichen Abschlüssen handelt es sich um feuerwiderstandsfähige Abschlüsse, die im Brandfall in Verbindung mit einer entsprechenden Funktionsgruppe für ein Rauchmeldesystem schließen und somit die Übertragung von Feuer und Rauch durch die Bauteilöffnung verhindern.

- 1.2.2 Abschlüsse nach dieser Zulassung dürfen nicht an Lüftungsleitungen in Verbindung mit Lüftungsanlagen in Gebäuden anschließen.
- 1.2.3 Die Abschlüsse dürfen unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen von Abschnitt 1.2.1 nur in inneren Wänden gemäß Abschnitt 3 eingebaut werden.
 - Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Abschlüsse in die vorgenannten Wände erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.
- 1.2.4 Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.
- 1.2.5 Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes bezüglich der Erfüllung von bauaufsichtlichen Anforderungen des Wärme- und/oder Schallschutzes wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Der Abschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss prinzipiell aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.3 bestehen.

Sie müssen hinsichtlich Aufbau und Zusammensetzung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2 Absperrvorrichtung

Die Absperrvorrichtung muss der Leistungserklärung 06/13/10a vom 30. Juni 2014 entsprechen.

2.1.3 Funktionsgruppe Rauchmeldesystem

Das Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" als spezielle Funktionsgruppe (Bausatz) der Firma Strulik GmbH, muss den in den Zulassungsprüfungen nachgewiesenen entsprechen sowie den beim DIBt hinterlegten Dokumenten¹ genügen.

2.1.4 Abschlussgitter

An beiden Seiten der Absperrvorrichtung muss ein Abschlussgitter (sog. Überströmgitter) vom Typ "ÜSG-F" bzw. vom Typ "ÜSG-M", der Firma Strulik GmbH installiert werden.

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung muss entsprechend der Norm DIN EN 15650² gekennzeichnet sein.

2.2.2 Kennzeichnung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems (Bausatz) "RMS 2Ü" nach Abschnitt 2.1.3

2.2.2.1 Die einzelnen Bauteile der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems "RMS-2Ü" nach Abschnitt 2.1.3 müssen vom Hersteller mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen sein.

Jeder Bausatz der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems nach Abschnitt 2.1.3 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem

Technische Einzelheiten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut f
ür Bautechnik hinterlegt.

DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.50-2092

Seite 5 von 7 | 1. Juli 2015

Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für das Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" (..........)³
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.50-2092
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung

Zu jeder Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems (Bausatz) "RMS-2Ü" ist eine schriftliche Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung mit allen zur Montage, zum Betrieb und zur Wartung erforderlichen Daten, Maßangaben, Hinweisen und Anschlussplänen beizulegen. Diese ist in Übereinstimmung mit den beim DIBt hinterlegten Dokumenten¹ vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung anzufertigen.

Die Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Arbeitsgänge zum Einbau und Montage der Bestandteile der Funktionsgruppe
- Daten für die elektrischen Anschlussleistungen bzw. Kontaktbelastungen in Zusammenhang mit den Rauchmeldern, der Absperreinrichtung und dem Antrieb
- Beschreibung und Darstellung der Anschlüsse und Belegungen für die elektrischen Verbindungen
- Angaben zur Anordnung und Montage der Rauchmelder
- Einsatzkriterium für die Auswahl der Steuerungseinrichtung
- notwendigen Angabe für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit

2.2.3 Kennzeichnung des Abschlusses

Jeder Abschluss ist von dem Unternehmer (Errichter), der ihn einbaut, mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BK-326-Ü" besonderer Bauart und Verwendung
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der den Abschluss fertiggestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.2)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-6.50-2092
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist am angrenzenden Bauteil dauerhaft zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung darf nur verwendet werden, wenn für sie die in de EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegt.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für das Rauchmeldesystem nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktions-

Die Bezeichnung ist um den entsprechenden Spannungswert (24V oder 230V) zu ergänzen.



Seite 6 von 7 | 1. Juli 2015

kontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bausatzes für das Rauchmeldesystem mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bausätze nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur in innere Wände und entsprechend den Einbaubedingungen für den Abschluss gemäß Leistungserklärung 06/13/10a vom 30. Juni 2014 eingebaut werden.

Eine Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems darf jeweils nur mit einer Absperrvorrichtung betrieben werden.

Die Anordnung der Rauchmelder für den Abschluss besonderer Bauart und Verwendung muss entsprechend der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung (siehe Abschnitt 2.2.2.2) ausgeführt sein.

Beim Einbau der Abschlüsse in die vor genannten Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1⁴ zu führen.

DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



Seite 7 von 7 | 1. Juli 2015

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

Der Einbau jedes Abschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat gemäß den Anlagen 1 bis 3, den Einbaubedingungen für den Abschluss gemäß Leistungserklärung 06/13/10a vom 30. Juni 2014, sowie der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung für den Bausatz des Rauchmeldesystems (siehe Abschnitt 2.2.2.2) zu erfolgen.

Die Höhe für die Anordnung der Rauchmelder muss ≥ 2 m über Oberkante Fußboden betragen (siehe auch Anlage 3).

Die Komponenten des Rauchmeldesystems sollten in einem Abstand von ≤ 1 m neben der Absperreinrichtung installiert werden.

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand einbaut und fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute und fertig gestellte Zulassungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 4). Diese Bestätigung (einschließlich der Abnahmebestätigung) ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Für die Instandhaltung, Inspektion und Wartung der Abschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt Folgendes:

Für die Absperrvorrichtung sind die Bestimmungen der Leistungserklärung 06/13/10a vom 30. Juni 2014 maßgebend.

Hinsichtlich der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems muss auf Veranlassung des Betreibers die Überprüfung der Funktion unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁵ in Verbindung mit DIN 31051⁶ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Dabei müssen die Rauchmelder durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems.

Dem Betreiber sind die Leistungserklärung 06/13/10a vom 30. Juni 2014, die Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems sowie diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

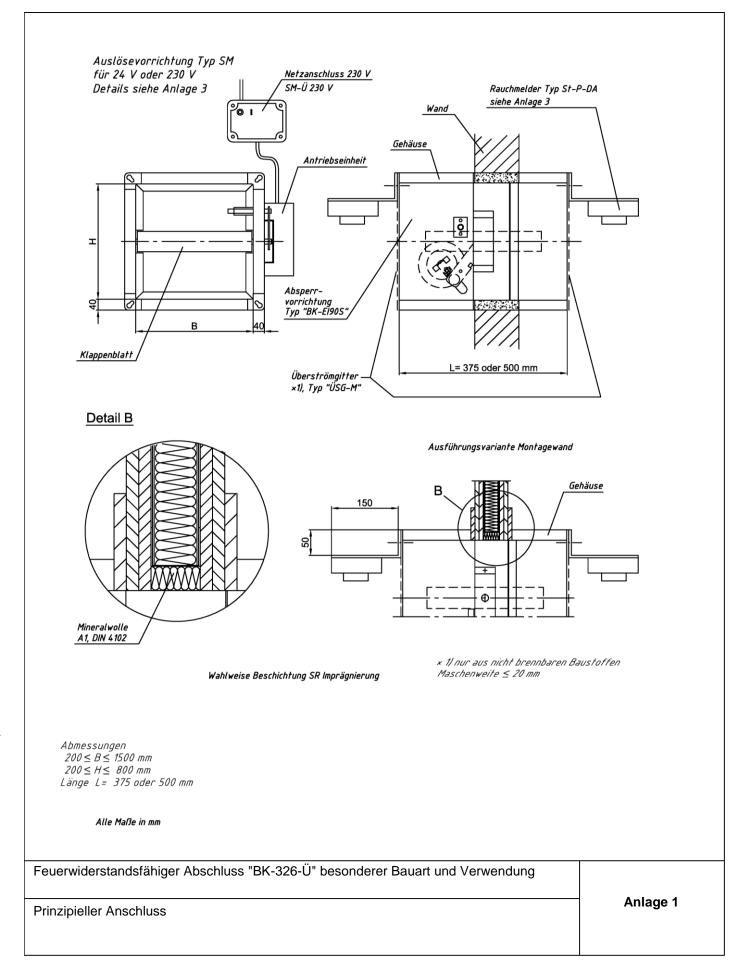
Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt

DIN EN 13306:2001-09

DIN 31051:2003-06

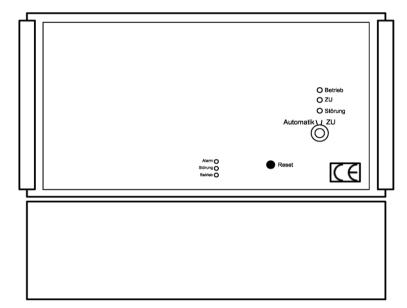
Begriffe der Instandhaltung Grundlagen der Instandhaltung











strulik Typ: SM-Ü-24V

Spannungsversorgung: Ausgangsleistung Motor: Kontaktbelastung Kl 17-22: Seriennummer:

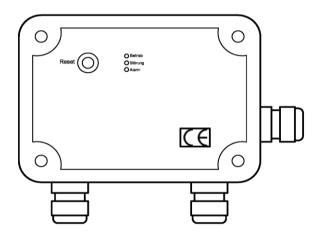
AC230V AC24V 13VA AC230V 5A 090930-XX-24 V

ca. Abmessungen: 190 x 160 x 130 mm

Material: Polycarbonat

Befestigung gemäß Herstellerangabe

"SM-Ü 230V" Steuerungseinheit ∦



Strulik Typ: SM-Ü-230V

Spannungsversorgung: AC230V
Ausgangsleistung Motor: AC230V 5A
Kontaktbelastung Kl 17-22: AC230V 2A
Seriennummer: 090930-XX-230 V

ca. Abmessungen: 150 x 120 x 80 mm

Material: Polycarbonat

Befestigung gemäß Herstellerangabe

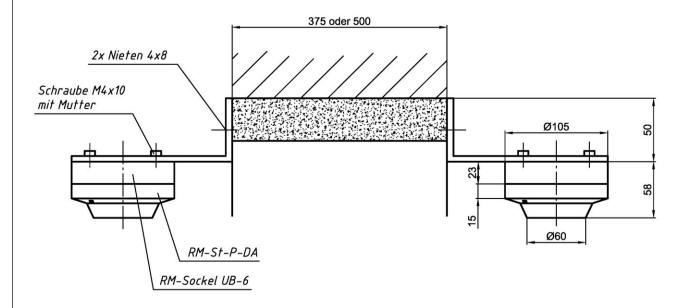
* Einbau, Befestigung, mit den entsprechenden Betriebsgeräten gemäß Betriebs-, Wartungs- und Einbauanleitung

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BK-326-Ü" besonderer Bauart und Verwendung

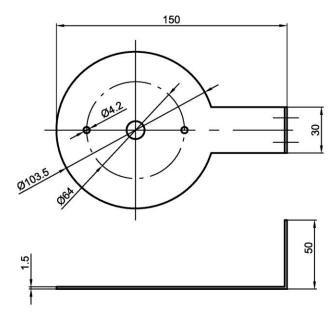
Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" Zusammenstellung, Einzelheiten Anlage 2



Rauchmelder + Meldersockel --> Zusammenbau



Rauchmelder Befestigung/Einbau/Verbund mit Absperrvorrichtung "BK-El90S"



Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BK-326-Ü" besonderer Bauart und Verwendung	
Rauchmeldesystem "RMS-2Ü" Zusammenstellung, Einzelheiten	Anlage 3

Z46942.15 1.6.50-53/15



Übereinstimmungsbestätigung		
 Name und Anschrift des Unternehmens, das den feuerwiderstandsfähigen Abschluss besonderer Bauart und Verwendung (Zulassungsgegenstand) fertiggestellt/eingebaut hat: 		
Baustelle bzw. Gebäude:		
Datum der Herstellung:		
Hiermit wird bestätigt, dass		
 die feuerwiderstandsfähigen Abschlüsse besonderer Bauart und Verwendung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.50-2092 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertiggestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und 		
 die für den Zulassungsgegenstand verwendeten Bauprodukte/Bausätze den Besti bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und wie erforderlich gekennzeichnet wa 		
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)		
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)		
Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BK-326-Ü" besonderer Bauart und Verwendung		
Muster einer Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 4	